

Teil II: Vereinsorganisation

II.1. Statuten der Schweizer Charta für Psychotherapie

A) Name, Sitz, Zweck und Dauer

Art. 1 Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen Schweizer CHARTA für Psychotherapie besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die kontinuierliche Förderung und Gewährleistung der Qualität psychotherapeutischer Spezialausbildung (Weiterbildung), Fortbildung, Wissenschaft und Berufsethik auf der Basis des Chartatextes. Er ist bestrebt, diese Anliegen auf kantonaler, Bundes- sowie internationaler Ebene geltend zu machen.

B) Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können Organisationen und Institutionen im Bereich der psychotherapeutischen Praxis, Aus-, Weiter- und Fortbildung, der wissenschaftlichen Forschung, Berufsethik und Patientenorganisationen werden.

Mitglied können auch Sektionen aus Berufs- und Fachverbänden werden, wenn der jeweilige Gesamtverband nicht der Charta angehören will/kann und wenn die Statuten des Verbandes solche Sektionen vorsehen. Die Mitglieder einer Sektion erfüllen die Ausbildungsstandards der Charta.

Art. 4 Aufnahme

ordentliche Mitgliedschaft

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs und nach Prüfung und auf Antrag der Kommission für Qualitätssicherung. Die Überprüfung richtet sich nach dem Charta-Text und dem *Aufnahmereglement*.

ausserordentliche Mitgliedschaft

Ausbildungsinstitutionen, welche die Aufnahmebedingungen für die Mitgliedschaft noch nicht ganz erfüllen, können als ausserordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Von der Charta eingesetzte Mentoren unterstützen einen Weiterbildungsbetrieb auf das Charta-Niveau hin und beurteilen die Entwicklung. Die ausserordentliche Mitgliedschaft ist auf 5 Jahre begrenzt. Die Aufnahme als ausserordentliches Mitglied erfolgt mit dem 2/3 Mehr. Details regelt das Aufnahmereglement.

Assoziierte Mitgliedschaft:

Assoziierte Mitglieder des Vereins können weitere Organisationen und Institutionen im Bereich der psychotherapeutischen Praxis, Aus-, Weiter- und Fortbildung, der wissenschaftlichen Forschung und Berufsethik sowie PatientInnenorganisationen werden, welche die Zielsetzungen der Charta unterstützen. Die Aufnahme als assoziiertes Mitglied erfolgt mit dem einfachen Mehr. Details regelt das Aufnahmereglement.

Mit dem Beitrittsgesuch verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Statuten, Reglemente und geltenden Beschlüsse des Vereins.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der Charta-Text, die Standesregeln und die Wissenschaftsdeklaration stellen verbindliche Richtlinien dar, deren Einhaltung durch die Mitglieder von der Kommission für Qualitätssicherung periodisch überprüft wird.

Die Mitglieder verpflichten sich, Bestimmungen der CHARTA zu befolgen, Normen und Pflichten, die sich aus Statuten, Reglementen und geltenden Beschlüssen des Vereins ergeben, in ihren Institutionen durchzuführen und einzuhalten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens eine oder einen Delegierte(n) an die Kolloquien und die Mitgliederversammlungen zu entsenden.

Die Mitglieder verpflichten sich zur optimalen Zusammenarbeit und zu regelmässigem Austausch über Fragen der Weiterbildung, wissenschaftlichen Forschung und Berufsethik.

Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechend seiner Mitgliederstärke Delegierte an die Mitgliederversammlung zu entsenden. Die Mitgliederstärke wird jährlich per Ende Februar dem Kassier mitgeteilt.

Mitglieder erhalten das Recht, das Charta-Label in ihrem Briefkopf und ihrer Werbung zu verwenden. Sie dürfen ihre Charta-Mitgliedschaft in Publikationen und Veröffentlichungen geltend machen. Ausserordentliche Mitglieder können an den Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie dürfen ihre Charta-Mitgliedschaft in ihren Drucksachen und Inseraten öffentlich bekannt machen, haben aber darauf hinzuweisen, dass es sich um eine ausserordentliche Mitgliedschaft handelt.

Assoziierte Mitglieder haben in allen Belangen ein Stimmrecht mit Ausnahme der Festlegung oder Veränderung der Charta-Weiterbildungsstandards, wo sie lediglich beratend mitwirken.

Sie verpflichten sich, gemeinsam erarbeitete Beschlüsse nach aussen zu vertreten. Der Verein kann mit geeigneten Berufsverbänden für bestimmte Projekte und Dienstleistungen Verträge abschliessen.

Die Schweizer CHARTA für Psychotherapie führt zusammen mit anderen Herausgebern eine wissenschaftliche Zeitschrift.

Art. 6 Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen jährlichen Mitgliederbeitrag bis Ende Mai zu entrichten. Nach diesem Datum werden 10 % Verzugszinse dem Mitgliederbeitrag hinzugerechnet. Das Abonnement für die wissenschaftliche Zeitschrift per annum ist im Mitgliederbeitrag enthalten. Das Abonnement erhalten alle Einzelmitglieder der Chartaverbände.

Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen:

- einem Administrationsbeitrag pro Mitglied und
- einem Beitrag pro Einzelmitglied und pro AusbilderIn der Charta-Mitgliedinstitution, die in der Schweiz mit Psychotherapie und/oder mit Unterricht, Lehrtherapie und/oder Supervision Geld verdienen.
- AusbildungskandidatInnen zahlen ab dem 3. Ausbildungsjahr einen halb so grossen Betrag wie die Einzelmitglieder resp. Ausbilderinnen.

Der Mitgliederbeitrag für Fortbildungsinstitutionen beträgt die Hälfte der ordentlichen Mitglieder – sowohl Administrativbeitrag als auch Einzelbeitrag der Lehrenden.

Mehrfachmitgliedschaften werden bei der Berechnung der Mitgliederbeiträge berücksichtigt.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die jährliche Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitgliedinstitution schuldet der Charta den ganzen Betrag, der sich aus Administrationsbeitrag und der Summe ihrer beitragspflichtigen Einzelmitglieder, AusbilderInnen und KandidatInnen ergibt. Das Inkasso dieser Beiträge ist Sache der Institution.

Art. 7 Austritt und Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung seitens des Mitglieds mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende eines Kalenderjahres.

Die Mitgliederbeiträge sind unabhängig vom Austritt eines Mitglieds jeweils bis zum Ende des angebrochenen Kalenderjahres geschuldet.

Eine Weiterbildungsinstitution, die während einer 5-jährigen Frist keine Ausbildungsgänge in Psychotherapie beginnen kann, verliert den Status einer Weiterbildungsinstitution. Sie kann sich aber in den Status als Fortbildungsinstitut versetzen lassen, sofern Fortbildungsveranstaltungen in ihrer Methode nachgewiesen werden. Ist auch dies nicht der Fall, erlischt die Charta-Mitgliedschaft. Ein Wiedereintritt bei Aufnahme erneuter Fort- oder Ausbildungstätigkeit ist möglich.

Für Fortbildungsinstitutionen (gemäss Chartatext Teil C Art. 1.3) gelten dieselben Kündigungsfristen. Wird die Fortbildungstätigkeit eingestellt oder können binnen 5 Jahren keine qualifizierenden Fortbildungsgänge mehr durchgeführt werden, erlischt die Mitgliedschaft.

KandidatInnen, die ihre Ausbildung in der Zeit der Mitgliedschaft ihrer Institution in der Charta begonnen haben, wird die Charta-Anerkennung ihrer Ausbildung garantiert. Dies gilt insbesondere auch, wenn sie erst nach einer Statusänderung oder Erlöschen der Mitgliedschaft der Weiterbildungsinstitution abschliessen.

Art. 8 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten 3/4 Mehrheit aus wichtigen Gründen, namentlich bei wesentlicher Zuwider-

handlung gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Verträge des Vereins sowie bei Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes und die Rückversetzung in den Status der ausserordentlichen Mitgliedschaft unter Mentorenschaft aus standesrechtlichen Gründen gemäss Standesregeln Ziff. 12 entscheidet der Vorstand. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung.

C) Finanzielle Bestimmungen

Art. 9 Mittel des Vereins

Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel aus den Mitgliederbeiträgen, Bearbeitungsgebühren, Einnahmen aus Dienstleistungen, Vergabungen, Schenkungen, Subventionen und Beiträgen sowie einem allfälligen Vermögensertrag.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Entschädigungen

Die FunktionsträgerInnen der Organe des Vereins werden für ihre Arbeit entsprechend einem von der Mitgliederversammlung erlassenen Entschädigungsreglement entschädigt.

D) Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand mit den Dienstleistungsstellen:
 - Sekretariat Administration
 - Büro für Öffentlichkeitsarbeit
- Die Kommissionen
 - Ethikkommission
 - Wissenschaftskommission
 - Kommission für Qualitätssicherung
 - Fortbildungskommission
 - Kommission für Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie
 - Studienrat des Universitätslehrganges Psychotherapeutische Psychologie
mit seiner ausführenden Stelle: Studienleitung
- Die Kontrollstellen: Finanzrevision

Art. 13. Nähere Bestimmungen zu den Charta-Organen

Die Zusammensetzung und Pflichten sind in einem Reglement festgehalten und sind von der Mitgliederversammlung jeweils zu genehmigen.

Art. 14. Wahlen

Die Mitglieder der Chartaorgane und deren Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

E) Mitgliederversammlung

Art. 15 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erlass der Statuten, Beschlüsse oder Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Genehmigung von Jahresberichten des Vorstands und der Chartaorgane, Jahresrechnung und Budget
- Wahl des Vorstandes und der/des PräsidentIn
- Wahl der Mitglieder und der Vorsitzenden der Kommissionen
- Wahl des Studienrates und der Studienleitung
- Entscheid über Aufträge an Vorstand und Chartaorgane
- Entscheid über Änderung des CHARTA-Textes, der Landesregeln und der Wissenschaftsdeklaration
- Entscheid über Zusammenarbeitsverträge mit anderen Organisationen
- Wahl der Kontrollstellen
- Aufnahme neuer Mitglieder auf Antrag der Kommission für Qualitätssicherung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Erlass der von ihr gemäss diesen Statuten zu erlassenen Reglemente
- Wahrnehmung der übrigen, ihr gemäss Statuten, laufenden Beschlüsse oder Gesetze zukommenden Obliegenheiten
- Behandlung von Beschwerden gegen Kommissionsbeschlüsse
- Behandlung von Rekursen gegen Entscheide des Vorstandes gemäss Landesregeln

Art. 16 Stimmrecht

In inhaltlichen, normativen und strukturellen Fragen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes haben ebenfalls Stimmrecht. Ein/e Delegierte/r resp. Vorstandsmitglied hat nur ein Stimmrecht (keine Doppelmandate).

Bezüglich Traktanden, die finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen, hat jedes Mitglied eine Anzahl Stimmen, die sich nach dem zahlenmässigen Umfang des von ihm vertretenen Verbandes richtet. Pro 200 Verbandsmitglieder steht dem Mitglied eine Stimme zu, wobei die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder immer auf das nächst folgende Hundert aufgerundet wird. Pro Mitglied sind maximal 4 Stimmen möglich (Stimmen sind auf eine/n Delegierte/n kumulierbar.)

Die gewichteten Stimmen können von verschiedenen Personen oder nur einem/einer Delegierten wahrgenommen werden. Bei Mehrfachvertretungen müssen sich die Delegierten bei Sachfragen darauf einigen, wer die Stimme der Institution vertritt.

Art. 17 Einberufung

Es werden jährlich zwei Mitgliederversammlungen durchgeführt. Die statuarischen Geschäfte werden jeweils in der zweiten Sitzung behandelt.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung unter Beilage der Traktandenliste. Anträge für Traktanden sind dem Vorstand bis spätestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Anträge auf Statutenänderung müssen im Wortlaut vorliegen.

Weitere Sitzungen können jeweils von einem Drittel der Mitglieder verlangt werden.

Art. 18 Wahlen und Beschlüsse

Die statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit der gemäss Statuten erforderlichen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichtscheid der/des PräsidentIn oder der/des VersammlungsleiterIn.

Für Änderungen der Statuten, des Chartatextes, der Landesregeln und der Wissenschaftsdeklaration sowie die Auflösung des Vereins ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Für Aufnahmen in die ordentliche Mitgliedschaft ist die ¾ Mehrheit erforderlich. Für die Aufnahme als ausserordentliches Mitglied bedarf es der 2/3 - Mehrheit.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Beschluss-Protokoll geführt.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Zirkularverfahren über Post oder Telekommunikation Beschlüsse fassen, sofern nicht von mindestens fünf Mitgliedern Einspruch erhoben wird. Für solche Beschlüsse wird den Mitgliedern vier Wochen Einsprachefrist eingeräumt.

Weitere Bestimmungen zur Mitgliederversammlung sind in einem Reglement festgehalten.

F) Vorstand

Art. 19 Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- er vertritt den Verein gegen aussen und führt die Geschäfte gemäss Gesetz, Statuten und Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- er organisiert und leitet die Mitgliederversammlung;
- er koordiniert die Kommissionsarbeiten und macht die Ergebnisse den Mitglieder zugänglich;
- er erlässt Reglemente und Weisungen, soweit diese nicht durch die Mitgliederversammlung zu erlassen sind;
- er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und setzt die Art der Zeichnungsberechtigung fest, soweit dies nicht in Art. 21 geregelt ist;
- er entscheidet über Sanktionen gemäss Standesregeln.

Art. 20 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, und höchstens fünf Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er konstituiert sich selbst.

Art. 21 Einberufung, Sitzungen, Beschlüsse

Vorstandssitzungen werden von der/von dem PräsidentIn oder dessen StellvertreterIn einberufen oder wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Der Vorstand kann auch im Zirkularverfahren über Post oder Telekommunikation Beschlüsse fassen, sofern kein Einspruch eines Vorstandsmitgliedes erfolgt.

Die Beschlüsse werden protokolliert.

Art. 22 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Art. 23 Zeichnungsberechtigung

PräsidentIn und KassierIn sind einzeln zeichnungsberechtigt. Bei Abwesenheit der/des PräsidentIn kann diese/r Vorstandsmitglied Unterschriftsvollmacht erteilen.

Art. 24 Geschäftsführende Sekretariate und Büro für Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand bezeichnet die Aufgaben, Tätigkeit, Organisation und Zuständigkeit der geschäftsführenden Sekretariate für Administration und Finanzen sowie des Büros für Öffentlichkeitsarbeit in einem Reglement.

G) Kommissionen

Art. 25 Ständige Kommissionen

- Ethikkommission
- Wissenschaftskommission
- Kommission für Qualitätssicherung
- Fortbildungskommission
- Kommission für Kinder und Jugendlichen Psychotherapie
- Studienrat des Universitätslehrganges Psychotherapeutische Psychologie

Art. 26 Aufgaben der Kommissionen

Die Aufgaben werden im entsprechenden Kommissionsreglement beschrieben. Die Reglemente sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Art. 27 Wahl der Kommissionen

Mitglieder und die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

H) Kontrollstelle

Art. 28 Finanzrevision: Aufgaben, Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Als Kontrollstelle werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre eine externe Treuhandfirma oder eine externe Fachperson in Buchhaltungsfragen oder zwei Einzelpersonen gewählt. Diese überprüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie stellen einen Antrag bezüglich der Genehmigung der Jahresrechnung.

I) Entschädigungen

Art. 29 Entschädigung der Charta-Arbeit

Die Arbeit von durch die Mitgliederversammlung gewählten FunktionsträgerInnen der CHARTA und von ihr beauftragter Arbeitsgruppen wird gemäss dem Spesen- und Entschädigungsreglement honoriert.

K) Auflösung und Liquidation

Art. 30 Auflösung und Liquidation

Für die Auflösung und die Liquidierung des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

L) Schlussbestimmungen

Art. 31 Vorbehalt übrigen Rechts

Soweit die vorliegenden Statuten nichts Abweichendes bestimmen, gelten ergänzend die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Verein.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Statutenrevision tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 25. September 2010 in Kraft und ersetzt die Gründungsstatuten vom 24. Januar 1998.